

Führen von Ausbildungsnachweisen in elektronischer Form

Köln, 4. Mai 2018

Die Änderungen im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung haben auch Neuerungen beim Führen und Vorlegen der Ausbildungsnachweise – üblicherweise „Berichtsheft“ genannt – bewirkt. Es ist seit Oktober 2017 möglich, den Ausbildungsnachweis digital anzufertigen und das Verfahren den heutigen technischen Möglichkeiten anzupassen. Die Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises ist seit Inkrafttreten der neuen Vorschriften unmittelbar im Berufsbildungsgesetz geregelt. Die bisherigen Regelungen in den Ausbildungsordnungen werden künftig entfallen.

Ausbildungsverhältnisse nach 1.10.2017

Ausbildungsnachweise können nach wie vor schriftlich angefertigt werden. **Für die Ausbildungsnachweise im Rahmen von Ausbildungsvertragsverhältnissen, die ab dem 1.10.2017 abgeschlossen wurden, ist nun wichtig zu wissen: Im Ausbildungsvertrag muss verbindlich in einer Zusatzvereinbarung festgelegt werden, in welcher Form das Berichtsheft geführt wird.** Bereits bestehende Ausbildungsverträge sowie solche, die bis zum Stichtag abgeschlossen wurden, sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Per Hand oder elektronisch?

Schriftliches Führen liegt vor, wenn der Ausbildungsnachweis handschriftlich angefertigt wird. Bei der elektronischen Variante wird der Ausbildungsnachweis hingegen mit digitaler Unterstützung erstellt. Das ist nicht nur der Fall bei digitalen Anwendungsprogrammen, sondern auch schon bei der Erstellung der Ausbildungsnachweise am Computer mit den gängigen Schreibprogrammen. Ein elektronisches Verfahren schließt nicht aus, dass der Aus-

bildungsnachweis durch Ausdruck und Unterschrift in ein Schriftdokument umgewandelt wird.

Vorlage zur Prüfung

Die Vorlage des Ausbildungsnachweises zur Prüfungszulassung kann in schriftlicher (Übersendung oder persönliche Vorlage des Ausbildungsnachweises) oder in elektronischer Form (z. B. per E-Mail versendete Datei) erfolgen. Die Handwerkskammern können die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung festlegen. Es bleibt nach wie vor möglich, die Ausbildungsnachweise mit einem von beiden Parteien unterschriebenem Deckblatt einzureichen. Bei elektronisch erstellten Ausbildungsnachweisen sind diese dazu auszudrucken und zu unterzeichnen. Möglich ist auch die elektronische Übermittlung des digitalen Berichtshefts mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur. Um eine solche zu erzeugen, benötigt man ein so genanntes qualifiziertes Zertifikat sowie ein damit verbundenes elektronisches Schlüsselpaar, bestehend aus einem geheimen und einem öffentlichen Schlüssel. Dies ist allerdings mit Kosten für den Kartenleser, der Signatursoftware sowie der Signaturkarte verbunden. Alternativ dazu kann das „Abzeichnen“ auch durch eine Erklärung ersetzt werden, die zusammen mit dem Antrag auf Zulassung abzugeben ist.



Speziell für das Dachdeckerhandwerk bietet die Verlagsgesellschaft Rudolf Müller Vorlagen für den schriftlichen Ausbildungsnachweis an:
www.baufachmedien.de/ausbildungsnachweis-dachdeckerhandwerk.html